

Nach diesem Staatsgrundgesetz ist der constitutionelle König mit der Fülle der ausübenden Macht bekleidet und die Quelle der Gesetzgebung; diese Gesetzgebung übten gemeinschaftlich mit ihm, nach den Vorlagen der Regierung, zwei Kammern, eine vom König ernannte Kammer erblicher, mit dem Majoratsrechte versehener Pairs, und eine durch Wahl gebildete Deputirtenkammer; dieser steht das Recht der Steuerbewilligung und die Einsicht in die Verwendung der Staatsgelder zu. Der Censur eines Deputirten beträgt 1000 Fr. direkter Steuer, der eines Wahlherrn 300 Fr., die übrigen Hauptpunkte sind: Verantwortlichkeit der Minister; Unabhängigkeit der Gerichte mit Geschwornen; Religions- und Pressfreiheit; Anerkennung des Verkaufs der Nationalgüter, der Staatsschuld und des alten und neuen Adels; gleiche Berechtigung aller Bürger zu den Staats- und Kriegsämtern u. dgl. Auch sollte Niemand seiner bisherigen Meinungen und Abstimmungen wegen verfolgt und beunruhigt werden.

Aber nur zu bald zeigte es sich, „daß die Bourbons nichts gelernt und nichts vergessen hatten.“ Die Erinnerungen der Revolution und der Kaiserzeit wurden so viel als möglich vertilgt; die dreifarbigte Nationalcocarde wurde durch die weiße ersetzt; die alten Aristokraten behandelten die neuen Emporkömmlinge mit Hohn und Uebermuth und verdrängten sie aus der Nähe des Hofes, wo der hoffärtige Graf von Artois und die finstere, schwergeprüfte, mit Haß und Groll gegen die Revolutionsmänner erfüllte Herzogin von Angoulême (Tochter Ludwigs XVI.) den Ton angaben. Die verabschiedeten Gardien mußten gutbezahlten Schweizern weichen; die Offiziere der großen Armee wurden mit halbem Solde entlassen; die Ehrenlegion durch Verleihung zahlloser Kreuze an Unwürdige gemein und verächtlich gemacht; dem verbannten Kaiser selbst der Vertrag nicht gehalten. Der Hof lebte im Ueberfluß, indes das Volk von der Last der unverminderten Abgaben und von den Folgen der Kriegskleiden schwer gedrückt ward; der Klerus und die Emigranten, die im Schlosse besonders Gnade fanden, dachten an die Wiedererlangung ihrer verlorenen Güter, Zehnten und Feudalrechte. Dabei war Ludwig XVIII. ein körperlich unbeholfener Mann, ohne Würde und Ansehen, wenn gleich nicht ohne Verstand und Herzensgüte, und sein Günstling Lacas, von dem alle Staatsgeschäfte geleitet wurden, ein beschränkter Kopf. — Eine große Verstimmlung bemächtigte sich der Nation; der Wunsch einer Aenderung wurde aufs Neue rege, besonders als gegen 100,000 Soldaten theils aus der Kriegsgefangenschaft theils aus den fremden Festungen in die Heimath zurückkehrten und ihre bonapartistische Gesinnung im ganzen Lande verbreiteten.

3. Die Herrschaft der hundert Tage.

§. 775. Napoleons Wiederkunft. Als Napoleon die Fehltritte der Bourbons erkannte, als er vernahm, daß man den Emigranten ihre Güter zurückgeben wollte, „weil sie auf der geraden Bahn gewandelt,“ als er von Fouché, Davoust, Carnot, Maret, der Herzogin von St. Leu und andern seiner Anhänger, die mit ihm in ununterbrochenem Verkehr standen, über die Stimmung des Volks unterrichtet wurde, da versuchte er abermals ^{1. Bd. 43.} sein Glück. Mit einigen hundert Mann landete er an Frankreichs Südküste (bei Cannes), durch mehrere klug berechnete und rasch verbreitete Proclamationen, in denen er dem Volke den Fortbesitz seines Eigenthums und aller durch die Revolution erworbenen Vortheile, dem Soldaten Kriegsruhm